

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll,  
Werner Dreibus, Sevim Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1898 –**

### **Berichte über Diskriminierungen von Arbeitssuchenden in der Arbeitsverwaltung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In einem offenen Brief an das Bundesministerium des Innern, an die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge, Maria Böhmer, und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 15. Dezember 2005 berichtet ein Arbeitssuchender mit Migrationshintergrund von diskriminierenden Erlebnissen in der Arbeitsagentur Aachen und seinen weitgehend vergeblichen und mühsamen Versuchen, sich hiergegen zur Wehr zu setzen, sich zu beschweren bzw. überhaupt eine Stelle oder Person ausfindig zu machen, die für die Entgegennahme solcher Beschwerden und für wirksame Gegenmaßnahmen zuständig wäre. Im Ergebnis hätten sich weder Mitarbeiter der Agentur, noch der Bürgerbeauftragte und die Ausländerbeauftragte der Stadt Aachen oder die Bundesbeauftragte für Migration und Integration und auch keine der angeschriebenen Ministerien für zuständig erachtet.

In dem offenen Brief schildert der Arbeitssuchende unter anderem, dass er im Berufsinformationszentrum (BIZ) aufgefordert worden sei, seinen Personalausweis vorzuzeigen (die öffentlichen Regeln des BIZ würden allerdings die Möglichkeit der anonymen Nutzung ausweisen) und dass er darauf hingewiesen worden sei, dass es nicht akzeptabel sei, Englisch zu sprechen, da die offizielle Sprache in Deutschland deutsch sei.

Zudem habe sich ein Mitarbeiter des BIZ bei einem Telefonat hinter den Betroffenen gestellt und versucht, seine Ausdrücke einzusehen und das Gespräch mitzubekommen. Der Arbeitssuchende sei darauf hingewiesen worden, den Internet-Service in unangemessener Weise genutzt zu haben, da er in der vorherigen Woche eine Website des FBI und der chinesischen Botschaft in Deutschland besucht habe.

Des Weiteren sei ihm die Nutzung der öffentlichen Telefone im BIZ untersagt worden. Und nachdem ihm lediglich einer der vorhandenen Computer zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sei, der allerdings defekt gewesen sei, habe man ihn, als er sich trotzdem vor diesen setzte, des BIZ verwiesen.

Ungeachtet der Richtigkeit der Darstellung im Detail, bietet der offene Brief Anlass zu folgenden grundsätzlichen Fragen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Anfrage ist zu entnehmen, dass die Fragesteller offenbar selbst Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung in dem als E-Mail versandten anonym verfassten offenen Brief („open letter to all those whom it may concern“, unterzeichnet von „A Foreign Job Seeker“) haben. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Maria Böhmer, das Bundesministerium des Innern, bei dem der Brief nicht bekannt ist, und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind den Vorwürfen nicht nachgegangen. Anonyme Schreiben und E-Mails von nicht zu identifizierenden Absendern werden, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht beantwortet und auch nicht zum Anlass für Recherchen genommen.

1. Ist die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge, Maria Böhmer, den im offenen Brief erhobenen Vorwürfen nachgegangen?

Wenn nein, warum nicht?

Fällt der geschilderte Fall nicht in den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für Migration, Integration und Flüchtlinge?

Wenn nein, warum nicht?

Ob eine Zuständigkeit der Beauftragten berührt ist, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es sich bei dem geschilderten Sachverhalt um einen schlichten persönlichen Konflikt eines Kunden mit Behördenmitarbeitern und -mitarbeiterinnen handelt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Inneren auf den offenen Brief reagiert?

Wurde das Anliegen zumindest an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder dem Betroffenen zuständige Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner genannt?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. An wen können sich Menschen, die den Eindruck haben, bei der Arbeitsvermittlung diskriminiert oder eingeschüchtert zu werden, wenden?

Was wird in solchen Fällen unternommen?

Gibt es darüber hinaus eine übergeordnete Beschwerdeinstanz, die überprüft, ob das Vorgehen angemessen war?

Die Bundesagentur für Arbeit hat ein Kundenreaktionsmanagement eingerichtet. Kundenreaktionen, deren Ursachen im operativen Bereich der Agenturen für Arbeit liegen, werden abschließend in der Zuständigkeit der Geschäftsführungen der Agenturen bearbeitet.

Die zuständige Regionaldirektion bzw. das zentrale Kundenreaktionsmanagement schalten sich nach Bedarf in die Bearbeitung der Beschwerden ein. Eskalierende Fälle und Eingaben in unmittelbarer Zuständigkeit der Regionaldirek-

tion der Bundesagentur für Arbeit werden dort abschließend bearbeitet. Im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die Arbeitsagenturen veranlassen die Regionaldirektionen, dass erkannte Mängel bei der Einzelfallbearbeitung wie auch Fehlentwicklungen mit weit reichender Tragweite abgestellt werden.

Die oberste Ebene innerhalb der Bundesagentur für Arbeit mit der Zuständigkeit für hervorgehobene Anliegen grundsätzlicher Natur wird vom zentralen Kundenreaktionsmanagement im Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit gebildet. Diese Stelle übt die Fachaufsicht über das Kundenreaktionsmanagement in den Regionaldirektionen aus und ist verantwortlich für die Auswertungen zum Kundenreaktionsmanagement der gesamten Bundesagentur für Arbeit und für die Berichterstattung an den Vorstand.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechtsaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit.

Unabhängig davon können sich Ausländerinnen und Ausländer an die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wenden, wenn sie ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen erfahren (§ 93 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz). Allerdings wird die Beauftragte nur tätig, wenn sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte für ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen ergeben, die an die Staatsangehörigkeit bzw. die ethnische Abstammung anknüpfen.

4. Sind der Bundesregierung weitere Fälle von Diskriminierungen, Einschüchterungsversuchen oder Ungleichbehandlungen in den Arbeitsagenturen oder Arbeitsgemeinschaften bekannt, über die sich Arbeitssuchende beschwert haben?

Wenn ja, wie viele (bitte nach Geschlecht und Menschen mit Migrationshintergrund differenzieren)?

Wenn der Bundesregierung keine Zahlen vorliegen, plant sie diesbezügliche Erhebungen?

Wenn sie keine Erhebungen plant, warum nicht?

5. Gibt es weitere Personen, die sich mit gleichen oder ähnlichen Anliegen (Diskriminierung, Einschüchterungsversuchen, Ungleichbehandlungen in der Arbeitsverwaltung) an die Bundesregierung oder die Beauftragte für Migration, Integration und Flüchtlinge gewandt haben?

Wenn ja, wie viele, und was wurde in diesen Fällen unternommen?

6. Was haben die Bundesregierung und die Beauftragte für Migration, Integration und Flüchtlinge bisher unternommen, um Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Arbeitsverwaltung zu bekämpfen?

7. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um zu verhindern, dass in der Arbeitsverwaltung (Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften) Arbeitssuchende diskriminiert, eingeschüchtert oder ungleich behandelt werden?

Wenn sie diesbezüglich keine Planungen macht, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 4 bis 7:

Hin und wieder beschwerten sich Einzelpersonen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über schlechte Behandlung, vermeintliche Diskriminierungen oder nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen. Soweit es sich nicht um anonyme Anschuldigungen handelt, wird den Vorwürfen nachgegangen; die dahinter stehenden Konflikte können in der Regel gelöst werden. Schon nach geltendem Recht – und dies entspricht auch der Rechtspraxis – darf

niemand u. a. wegen seiner Abstammung, seiner Sprache oder seiner Herkunft benachteiligt werden. Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes bindet die Arbeitsverwaltung direkt und unmittelbar. Um die besondere Bedeutung des Gleichbehandlungsgebots gerade in der Arbeitsvermittlung und auf dem Arbeitsmarkt zu verdeutlichen, werden mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz klarstellende Ergänzungen im Ersten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen.

8. Entspricht es der geltenden Rechtslage, dass die Arbeitsagenturen selbst entscheiden können, wer ihre Dienste nutzen darf und wer nicht, worauf nach Angaben des Betroffenen ein Mitarbeiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwies (bitte begründen)?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit des willkürlichen Umgangs mit Erwerbslosen?

Welche Rechte haben Erwerbslose gegenüber den Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften?

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach § 41 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei der Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung Selbstinformationseinrichtungen einzusetzen. Für ihre Internet-Center (IC) hat sie ein Nutzungskonzept erarbeitet, nach dem die Internetseiten, die das unmittelbare Angebot der Bundesagentur für Arbeit beinhalten (z. B. [arbeitsagentur.de](http://arbeitsagentur.de), Stellenbörsen im Arbeitsmarktportal, [berufenet.de](http://berufenet.de)) anonym und anmeldefrei genutzt werden können. Kundendaten werden nur dann erfasst, wenn Internet-Angebote außerhalb eines festgelegten Rahmens aufgerufen werden. Der Nutzer des IC erhält nach Identifikation eine Kennung, die er beim Verlassen des anmeldefreien Bereichs eingeben muss. Die Agenturen für Arbeit entscheiden unter Berücksichtigung der örtlichen Missbrauchsgefährdung in eigener Verantwortung, ob sie das Konzept nutzen möchten. Diese Vorgehensweise ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

9. Entspricht es der geltenden Rechtslage, dass es verboten ist, auf nichtdeutschen Websites nach Arbeitsplätzen zu suchen, worauf nach Angaben des Betroffenen ein Mitarbeiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwies (bitte begründen)?

Wenn ja, warum ist dies verboten?

Die Suche nach Arbeitsplätzen oder Ausbildungsstellen ist nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich möglich. Die in der Benutzerordnung enthaltene Einschränkung bezieht sich nicht auf deutsche oder nichtdeutsche Websites, sondern den unmittelbar erkennbaren oder fehlenden Bezug zur Arbeitsstellen- oder Ausbildungsstellensuche.